



Naturräumliche Gefährdungen für Siedlungsräume

Arten von Gefährdungen:

- Überflutung bei 100-jährlichen Hochwässern
- Wildbäche und Lawinen
- Steinschlag, Rutsch- und Bruchgefahr
- ungenügende Tragfähigkeit
- Hangwässer
- Grundwasserhöchststand über dem Geländeniveau

Kenntlichmachungen:

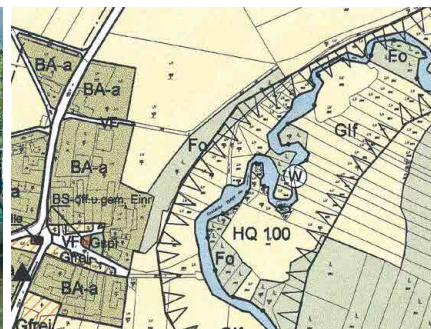
Die genannten Gefährdungen sind von der Gemeinde im Flächenwidmungsplan **darzustellen, sobald sie bekannt sind**. Diese Verpflichtung tritt nicht erst dann ein, wenn eine der unten genannten Informationsquellen offiziell vorliegt, sondern bereits bei deren Bekanntwerden. Jedenfalls sind diese Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan vorzunehmen, wenn konkrete Ereignisse beobachtet werden können.

Änderung von Örtlichen Raumordnungsprogrammen:

Das Thema Naturgefahren ist bei jeder Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms aufzuarbeiten und darzustellen bzw. auf aktuellen Stand zu bringen.

Informationsquellen für Gefährdungen:

- Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung (für Wildbäche, Lawinen, Steinschlag und Rutschungen)
- Gefahrenzonenpläne der Wasserbauverwaltung (für den 100-jährlichen Überflutungsbereich)
- Abflussuntersuchungen der Wasserbauverwaltung (für den 100-jährlichen Überflutungsbereich)
- elektronische Bodenkarte des Lebensministeriums (für Feuchtlagen)
- NÖ-Atlas (u.a. für den 100-jährlichen Überflutungsbereich und hohen Grundwasserspiegel)
- „Hochwasserrisiko Austria“ auf www.hochwasserrisiko.at (dient einer ersten Einschätzung und erhebt keinen Anspruch auf die Genauigkeit der anderen genannten Quellen)
- Geogene Gefahrenhinweiskarten (für Rutsch- und Sturzprozesse)
- Gefahrenhinweiskarte Hangwasser



Fotos: Marktgemeinde Senftenberg



Folgen für die Flächenwidmung:

- Neues Bauland und die Grünlandwidmungen für Kleingärten, Campingplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Hofstellen **dürfen** in den betroffenen Bereichen generell **nicht** gewidmet werden (**Ausnahme:** Flächen innerhalb eines geschlossenen Ortsgebiets, wenn der Grad der Gefährdung nicht so hoch ist, dass die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist).
- In Bereichen, die von einem Hochwasserereignis niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ300) überflutet werden, ist die Widmung von Bauland-Sondergebiet mit Gefahrenpotential, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet nicht zulässig.
- Für bereits als Bauland gewidmete, unbebaute Flächen **muss** sofort eine **unbefristete Bausperre** durch den Gemeinderat **erlassen** werden, wenn sich herausstellt, dass die Fläche von einer der genannten Gefährdungen bedroht ist.
- Während dieser Bausperre ist zu prüfen, ob durch entsprechende Maßnahmen ein Schutz vor den Gefährdungen erreicht werden kann.
- Die Beseitigung der Gefährdung ist innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Bekanntwerden sicherzustellen, das heißt, es muss ein geeignetes, genehmigungsfähiges Projekt vorliegen, dessen Umsetzung und Finanzierung gesichert ist.
- Ist diese Sicherstellung innerhalb von fünf Jahren nicht möglich, so ist das Bauland in Grünland umzuwidmen („Rückwidmung“).
- Für Rückwidmungen von Flächen, die von den genannten Gefährdungen bedroht sind, ist keine Entschädigung vorgesehen.
- Wenn die Beseitigung der Gefährdung innerhalb von fünf Jahren sichergestellt werden kann, darf die Bausperre erst aufgehoben werden, wenn die Gefährdung nicht mehr besteht.
- Zudem sind zusammenhängende, unbebaute Flächen entlang von Fließgewässern, die als rote Gefahrenzone oder HQ30-Bereich ausgewiesen sind, als Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche zu widmen.

Der Unterschied: Gefahrenzonenplan – Gefahrenhinweiskarte

Gefahrenzonenpläne stellen flächenhafte Gutachten über **tatsächlich bestehende Gefährdungen** dar. Sie werden in einem aufwändigen Prozess erstellt und sind für die Raumordnung unmittelbar anzuwenden. Abflussuntersuchungen haben eine vergleichbare Aussagequalität.

Gefahrenhinweiskarten werden in der Regel computerunterstützt erstellt und weisen flächendeckend auf **mögliche Gefährdungen** hin. Gefahrenhinweiskarten können daher nicht ohne weitere Untersuchungen in der Raumordnung eingesetzt werden. Es muss zuerst geklärt werden, ob eine Gefährdung tatsächlich besteht und wie groß diese ist.